23 e i la g e zum 33sten Stück

Woigtländischen Anzeigers.

Den 18. August 1827.

Von einigen Königlich Sächsischen Beigleits = Einnahmen des voigtländischen Kreises ist verschiedenen Ihreise der Gleitsgesche vom 15. März und 29. August 1823 zum Nachtheil des Publikums entweder keine umsichtige Interpretation untergelegt oder der Sinn des Gesches mit den gegebenen Erläuterungen nicht in Einklang geseht worden, wodurch schon manche, eben nicht laut gewordene, Beschwerden von Passanten entstanden sind. Die hauptsächlichste unter diesen aber ist, daß der 13. J. der Gleitsordnung ad 8. in Verbindung mit dem Höchsten Mandat vom 29. August 1823 zu J. 13 ad 8., wo ausdrücklich verordnet worden:

Das die Befreiung der Einwohner des Gleitsorts, welche theils mit ihren eignen Pferden und Geschier, theils mit den von ihnen angenommenen Lohn fuhren, Gleitsstraßen passiren, sich nicht nur auf ihren Wohnort, sondern auch auf die übrigen Gleits-Einnahmen des Gleits-Bezirks, worinnen ihr Wohnort liegt, erstrecken soll ze. von manchen Beigleits-Einnahmen gar nicht beachtet, und das Gleite in debite erhoben wors den. Commissariatswegen werden daher dergleichen Mißgrisse gegen die gesetzlichen Vorschrifzten unter der Verwarnung hiermit untersagt, das widrigenfalls die Restitution des von Passanten dennoch bezahlten Gleits, diesen nicht aus der Casse, sondern von dem dawider hans

ten unter der Verwarnung hiermit untersagt, daß widrigenfalls die Restitution des von Passanten von dem Dernach bezahlten Gleits, diesen nicht aus der Casse, sondern von dem dawider hanz delnden Beigleits-Einnehmer, auch sonstige Verantwortung ze. erfolgen muß. Hiernächst bezwerfe ich noch, daß hier nur von solchen Passanten nach den bestehenden Gleitsgesehen die Rede seyn kann, welche den Tarissak nach der dritten Classe der Gleits-Ordnung zu entrichzten haben; daher von dem Fuhrwerk der ersten und zweiten Classe die Säse, wie bisher, verzeinnahmt werden müssen. Auch darf ich wohl hauptsächlich zum Besten derzenigen Reisenden, welchen die Abgaben-Gesehe im Hintergrunde des sonst gutwilligen Herzens liegen, die Bezwerfung nicht unterlassen, daß in dem voigtländischen Kreise die beiden Gleits-Bezirke nach den Aemtern und zwar, daß die in den Amts-Districten Plauen mit Pausa etablirten Gleits-Einnahmen, von den in dem Districte des Amtes Boigtsberg sich sondern, dergestalt, daß der in dem andern aber es nicht seyn kann.

Plauen, den 14. August 1827. Christian Wilhelm Reich, Gleits= und Accis=Commissarius.

Der militairpflichtige, im Jahre 1806 allhier zu Unterlosa geborne Johann Adam Kornstörfer, welcher sich bei der letztgewesenen Refrutirung und bis jetzt weder bei uns angernels det, noch gestellet hat, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird in Gemäsheit des allerhöchsten Mandats vom 25. Febr. 1825 S. 73. Gerichtswegen hiermit öffentlich aufgesfordert, binnen doppelter sächsischer Frist, längstens aber den 26. Novbr. 1827 sich personstich